

Gemeinde Bartow

Vorlagenart:	Beschlussvorlage
Federführend:	Zentrale Verwaltung und Finanzen
Vorlage-Nr.:	03/BV/012/2020
Verfasser:	Knebler, Silvana
Fachbereichsleiter/-in:	Knebler, Silvana
Status:	öffentlich
Erstellungsdatum:	16.01.2020

**Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung gem. § 38 Abs. 4 KV M-V
Doppik-Erleichterungsgesetz M-V - Gesamtabschluss § 61 KV (Ausübung
Wahlrecht)**

Bürgermeistervorlage 03/BM/001/2019

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
--------	-------	---------

Ö	11.02.2020	03 Gemeindevertretung Bartow
---	------------	------------------------------

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 38 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V entscheidet der Bürgermeister in Fällen äußerster Dringlichkeit anstelle der Gemeindevertretung bzw. des Hauptausschusses. Diese Entscheidung bedarf der nachträglichen Genehmigung durch die Gemeindevertretung.

Die Bürgermeistervorlage ist als Anlage beigelegt.

Die äußerste Dringlichkeit ergab sich aus der dem Doppik-Erleichterungsgesetz M-V (Terminstellung 31.12.2019). Die Erledigung der Angelegenheit konnte aufgrund der Terminstellung nicht bis zur einer Dringlichkeitssitzung aufgehoben werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung genehmigt gemäß § 38 Abs. 4 KV M-V die Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters vom 26.11.2019 Doppik-Erleichterungsgesetz M-V – Gesamtabschluss § 61 KV (Ausübung Wahlrecht) - Bürgermeistervorlage 37/BV010/2019.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsjahr 2020: ☒ Nein ☐ Ja		in Folgejahren: ☒ Nein ☐ Ja ☐ einmalig ☐ jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
☐ planmäßig zur Verfügung unter: Produktsachkonto: Bezeichnung:		☐ nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto: Bezeichnung: ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
bisher angeordnete Mittel:		bisher angeordnete Mittel:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen:			

Anlage/n:

Bürgermeistervorlage

Gemeinde Bartow - Bürgermeister

Vorlagenart:	Bürgermeistervorlage
Federführend:	Zentrale Verwaltung und Finanzen
Vorlage-Nr.:	03/BM/001/2019
Verfasser:	Knebler, Silvana
Fachbereichsleiter/-in:	Knebler, Silvana
Status:	nichtöffentlich
Erstellungsdatum:	18.11.2019

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 39 Abs. 3 KV M-V Doppik-Erleichterungsgesetz M-V - Gesamtabchluss § 61 KV Ausübung Wahlrecht

Beratungsfolge:

Status Datum Gremium

N 03 Gemeinde Bartow Bürgermeister [intern]

Sach- und Rechtslage:

Am 23. Juli 2019 hat der Landtag in Schwerin das Doppik-Erleichterungsgesetz beschlossen. Der Verwaltungsaufwand soll spürbar reduziert werden. Vordringliches Ziel sei es mit den Vereinfachungen, die Doppik-Regelungen auf die ehrenamtlichen Mitglieder der kommunalen Vertretungen und die Verwaltungskraft in den Verwaltungen zuzuschneiden.

Mit dem Doppik-Erleichterungsgesetz wurde der § 61 „Gesamtabschluss“ in der Kommunalverfassung geändert. Mit Ausnahme der zwei kreisfreien und vier großen kreisangehörigen Städten besteht ein Wahlrecht, ob ein Gesamtabchluss oder ein Beteiligungsbericht erstellt wird.

Nach § 171 KV M-V (Übergangsvorschriften) ist eine verbindliche Entscheidung zur Ausübung des Wahlrechtes bis zum 31. Dezember 2019 zu treffen. Es handelt sich um eine wichtige Einzelentscheidung von grundsätzlicher Bedeutung, so dass die Gemeindevertretung für die Entscheidung zuständig ist.

Aufgrund der geringen Anzahl von wirtschaftlichen Beteiligungen der Gemeinde, wie GEWO Bau Büro GmbH, E.DIS AG und GKU mbH Ostmecklenburg-Vorpommern empfiehlt die Verwaltung vom Wahlrecht Gebrauch zu machen und gemäß § 73 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V anstelle eines sehr umfangreichen Gesamtabchlusses, einen Bericht über die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen zu erstellen.

Der Bericht enthält Angaben zur Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die wirtschaftliche Lage und Entwicklung, Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie die Zusammensetzungen der Organe der Gesellschaft.

Der Beteiligungsbericht ist erstmalig für das Haushaltsjahr 2019 mit dem Jahresabschluss 2019 zu erstellen.

Aufgrund der gesetzlichen Frist entscheidet der Bürgermeister gemäß § 38 Abs. 4 KV M-V. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung durch die Gemeindevertretung.

Beschlussvorschlag: Der Bürgermeister beschließt gemäß § 176 KV M-V i.V.m § 61 KV M-V das Wahlrecht dahingehend auszuüben zukünftig einen Beteiligungsbericht zu erstellen. Der Beteiligungsbericht wird erstmalig mit dem Jahresabschluss 2019 erstellt.

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister folgt dem Vorschlag der Verwaltung.

Alten Koppke 26.11.2019

Datum

[Signature]

Bürgermeister/in